

II- 3367 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1589/J

1991-09-17

A N F R A G E

der Abgeordneten Haigermoser, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Vergütung für die Berechnung und Überweisung der
Arbeiterkammerumlage

Gemäß § 19 Abs. 2 Arbeiterkammergesetz sind die Dienstgeber verpflichtet, für die bei ihnen beschäftigten umlagepflichtigen Kammerzugehörigen den Umlagebetrag bei jeder Lohn(Gehalts)zahlung einzubehalten. Die entsprechenden Beträge werden sodann an den zuständigen Krankenversicherungsträger überwiesen, der sie letztlich an die Arbeiterkammer abführt. Obwohl der Arbeitgeber nicht nur - wie der zuständige Krankenversicherungsträger - die Beträge weiterüberweist, sondern sie auch selbst errechnen muß, erhält er nach der derzeitigen Regelung für diese Leistungen, die er ausschließlich für die Arbeiterkammer bzw. den Arbeitnehmer vornimmt, im Gegensatz zu den Krankenversicherungsträgern keinerlei Kostenersatz.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Halten Sie die geltende Bestimmung des § 19 Abs 2 AKG für sachgerecht, die zwar den Krankenversicherungsträgern, nicht aber den Arbeitgebern einen Ersatz der Kosten für die Berechnung und Überweisung der Arbeiterkammerbeiträge gewährt?

2. Wenn ja, sind Sie nicht der Ansicht, daß es sachlich nicht gerechtfertigt werden kann, den Arbeitgeber, der nicht Mitglied der Arbeiterkammer ist, quasi auch zu einem Beitrag zu dieser Kammerorganisation zu verpflichten, indem er zum kostenlosen Erbringen bestimmter Leistungen gezwungen wird?
3. Werden Sie in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf zum Arbeiterkammergesetz einen Kostenersatz für die Leistungen des Arbeitgebers oder eine direkte Überweisung der Beiträge vom Arbeitnehmer an die Arbeiterkammer vorsehen?
4. Wenn nein, warum nicht?

Wien, am 17. September 1991

RS fpc204/107/asarbeiterkammer.hai